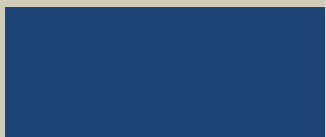
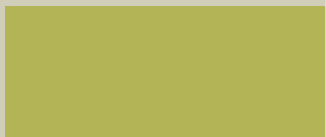


# Patientenverfügung.

Schließlich sollen Sie für sich selbst bestimmen,  
wo die Grenzen medizinischer Behandlungen  
liegen. Und niemand sonst.



**Wahrscheinlich wissen Sie,  
wo für Sie die Grenzen  
medizinischer Behandlungen sind.  
Aber wer weiß das noch,  
wenn es so weit ist?**

Wie weit sollen und dürfen Krankenhäuser und  
Ärzte in ihrer Behandlung gehen?  
Wo ist die Grenze zwischen menschlicher Würde  
und medizinischer Technik?

Die Frage nach medizinischen Behandlungsmethoden stellt sich für viele erst im hohem Alter, oft genug aber auch in jungen Jahren – nach einem Unfall oder als Folge von Erkrankungen.

Die Frage ist dann: Was ist, wenn man geistig oder körperlich selbst nicht mehr in der Lage ist, die notwendigen Entscheidungen über die medizinische Versorgung alleine zu treffen – oder nicht fähig ist, sie zu artikulieren? Was gilt dann? Wer entscheidet dann? Wessen Wille zählt dann?

**Die Frage kann alle betreffen.  
Die Antwort kann nur jeder ganz  
persönlich geben.**

# Die Patientenverfügung beim Notar. Eine Frage der Würde. Ein Dokument Ihres Willens.

Eine Patientenverfügung ist eine mündliche oder schriftliche Erklärung, mit der Sie für die Zukunft bestimmte medizinische Behandlungen ablehnen können. Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

## „Die verbindliche Patientenverfügung“.

Sie ist für den behandelnden Arzt verpflichtend. Damit haben Sie die größtmögliche Sicherheit, dass genau das befolgt wird, was Sie in der Patientenverfügung formuliert haben.

Die „verbindliche Patientenverfügung“ kann nur schriftlich und nach vorangegangener Aufklärung durch einen Arzt bei Ihrem Notar\* errichtet werden.

\*oder einem Rechtsanwalt oder einem rechtskundigen Mitarbeiter der Patientenvertretungen oder eines Erwachsenenschutzvereins.

Die verbindliche Patientenverfügung behält ihre Verbindlichkeitswirkung bis zu 8 Jahre lang und kann dann erneuert werden.

## „Die sonstige Patientenverfügung“.

Eine Patientenverfügung, die nicht alle Voraussetzungen der verbindlichen Patientenverfügung erfüllt, ist eine Orientierungshilfe für den behandelnden Arzt, dieser ist aber nicht streng an den Inhalt gebunden, sondern hat bei der Behandlung einen Interpretationsspielraum. Dieser Spielraum ist jedoch immer im Sinne dessen auszulegen, was der Patient in seiner Verfügung festgelegt hat. Je mehr Kriterien der verbindlichen Patientenverfügung erfüllt sind, desto mehr ist sie zu berücksichtigen.

**Je sensibler ein Thema, umso wichtiger werden Vertrauen, Sicherheit – und Erfahrung.**

## Die Errichtung einer Patientenverfügung wirft viele Fragen auf. Der Notar kennt die Antworten.

Kann das Zuführen von Nahrung und Flüssigkeiten abgelehnt werden?

Können Behandlungswünsche in die Patientenverfügung aufgenommen werden?

Kann ich auch eine Magensonde oder eine subkutane Infusion ablehnen?

Was kann Inhalt einer Patientenverfügung sein?

Wann wird die Patientenverfügung wirksam?

Kann ich die Patientenverfügung im Nachhinein verändern oder auch widerrufen?

Muss ich die Patientenverfügung verlängern?

Gibt es einen Zusammenhang von Patientenverfügung und Organspenden?

So weitreichend diese Entscheidung ist, so gewissenhaft muss die Beratung sein.

## **Die Eintragung ins Patientenverfügungsregister. Damit Ihr Wille auch berücksichtigt wird.**

Jede Patientenverfügung, die bei einem Notar errichtet wird, kann auf Wunsch in das Patientenverfügungsregister eingetragen werden.

Dieses Register wird von der Österreichischen Notariatskammer in Kooperation mit dem Österreichischen Roten Kreuz geführt.

Über eine 24 Stunden-Telefon-Hotline des Österreichischen Roten Kreuzes steht das Patientenverfügungsregister der österreichischen Notare den Krankenhäusern oder Ärzten rund um die Uhr zur Verfügung.

Das heißt: Es kann im Notfall jederzeit sofort abgefragt werden, ob von Ihnen eine Patientenverfügung vorliegt.

Wenn Ihre Patientenverfügung in diesem Register eingetragen ist, können Sie also davon ausgehen, dass diese bei einer Abfrage bekannt wird.

Sie selbst können bestimmen, ob der Text Ihrer Patientenverfügung auch direkt dem abfragenden Arzt oder Krankenhaus zur Verfügung gestellt werden darf.

**Sie haben Ihre Entscheidungen getroffen.  
Ihr Notar kümmert sich um das andere.**

## **Die Österreichische Notariatskammer und das Österreichische Rote Kreuz. Partnerschaft, die Sicherheit schafft.**

Die Selbstbestimmung des Menschen ist dem Österreichischen Roten Kreuz in seiner gesamten Arbeit ein wichtiges Anliegen. Eine Patientenverfügung stellt die Ausübung des Patientenrechts auf Selbstbestimmung im Vorhinein sicher.

Den Ärzten ermöglicht diese Willenserklärung, ein menschenwürdiges Sterben nach den Wünschen des Patienten zuzulassen – ohne rechtliche Bedenken haben zu müssen.

Die Infrastruktur des Roten Kreuzes gewährleistet ein 24-Stunden-Service. Ausgebildete Mitarbeiter des Roten Kreuzes stehen Ärzten und Spitälern mit Informationen über eine Patientenverfügung rund um die Uhr zur Verfügung.

[www.rotesteskreuz.at](http://www.rotesteskreuz.at)

## Die Patientenverfügung.

In einer Patientenverfügung wird schriftlich festgehalten, welche medizinischen Maßnahmen im Falle von Unfällen oder Krankheiten nicht getroffen werden dürfen.

Damit ist der Wille des Patienten auch für den Fall dokumentiert, dass er selbst nicht mehr in der Lage ist, seine Meinung zu äußern, seinen Willen zu bekunden und seine Entscheidung zu treffen.

Ihr Notar berät Sie über die rechtlichen Möglichkeiten und hilft beim Errichten der Patientenverfügung.

**Eine der persönlichsten  
Entscheidungen Ihres Lebens.  
Treffen Sie sie früh genug.**

## Ihr Notar ist in Ihrer Nähe.

Ihr Notar ist überall, wo Sie ihn brauchen – auch dort, wo es nicht einmal ein Bezirksgericht gibt. In fast allen Fällen können Sie den Notar Ihres Vertrauens frei auswählen. Die aktuellen Adressen erhalten Sie im Internet unter [www.notar.at](http://www.notar.at) oder bei der Notariatskammer Ihres Bundeslandes.

### **Wien, Niederösterreich und Burgenland**

1010 Wien, Landesgerichtsstraße 20  
tel: 01/402 45 09  
fax: 01/406 34 75  
[kammer-wnb@notar.or.at](mailto:kammer-wnb@notar.or.at)

### **Tirol und Vorarlberg**

6010 Innsbruck, Maximilianstraße 3  
tel: 0512/56 41 41  
fax: 0512/56 41 41-50  
[Notariatskammer@nktv.at](mailto:Notariatskammer@nktv.at)

### **Kärnten**

9020 Klagenfurt, Lakeside B11a  
tel: 0463/51 27 97  
fax: 0463/51 27 97-4  
[office@ktn-notare.at](mailto:office@ktn-notare.at)

### **Oberösterreich**

4040 Linz-Urfahr, Schmiedegasse 20/5  
tel: 0732/73 70 73  
fax: 0732/70 80 19  
[oberoesterreich@notariatskammer.at](mailto:oberoesterreich@notariatskammer.at)

### **Salzburg**

5020 Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 7  
tel: 0662/84 53 59  
fax: 0662/84 53 59-4  
[salzburg@notariatskammer.at](mailto:salzburg@notariatskammer.at)

### **Steiermark**

8010 Graz, Wielandgasse 36/III  
tel: 0316/82 52 86  
fax: 0316/82 52 86-4  
[steiermark@notariatskammer.at](mailto:steiermark@notariatskammer.at)

Übrigens: Der Frauenanteil unter den Notaren und Notariatskandidaten ist stark steigend. Bezeichnungen wie „der Notar“ sind in diesem Folder der besseren Lesbarkeit wegen gewählt und als geschlechtsneutral zu verstehen.